## Die Bundeskanzlei teilt mit:

Am 28. Dezember 1956 ist der Oeffentlichkeit mitgeteilt worden, der Bundesrat habe die Bundesanwaltschaft beauftragt, durch ein gerichtspolizeiliches Ermittlungsverfahren abzuklären, ob bei der bisherigen Beschaffung von Kriegsmaterial durch die Kriegstechnische Abteilung Drittpersonen unstatthafte Zwischengewinne erzielt und dabei strafbare Handlungen begangen haben könnten.

Der Schlussbericht der Bundesanwaltschaft liegt nun vor. Es ist daraus ersichtlich, dass der ehemalige schweizerische Militärattaché in London, Oberst Hans Rieser, im Sommer oder Herbst 1949 bei der Ausübung seiner Amtstätigkeit erfahren hat, die Schweiz interessiere sich für den Kauf englischer Centurion-Panzer. So steht sicher fest, dass er im Oktober 1949 den dienstlichen Auftrag erhalten hat, die Möglichkeit eines Ankaufs abzuklären. Bereits im November 1949 machte er dann seinen Bruder Hubert Rieser, der in Bern eine Baufirma führt, darauf aufmerksam, er könne vielleicht die Vertretung der Firma Vickers-Arm-, der einzigen privaten Herstellerfirma dieser Panzer, übernehmen. Hans Rieser will in England vom Auslandsmanager der Fabrik um Nennung einer geeigneten Persönlichkeit angegangen worden sein. Der Vertretungsvertrag zwischen Hubert Rieser und der Vickers-Armstrong ist im Juni 1950 abgeschlossen worden. Hans Rieser hat seinen Posten in London anfangs April 1952 verlassen und befand sich bis Ende 1954 in der Schweiz. Seither versah er - bis zur Einleitung der vorliegenden Untersuchung - den Posten eines Militärattachés in den USA und Kanada.

Nachdem im März 1955 die eidgenössischen Räte den Kredit für den Ankauf von 100 Centurion-Panzern bewilligt hatten, schloss die KTA mit Vickers-Armstrong. einen entsprechenden Kaufvertrag ab. Dem Vertreter Hubert Rieser ist von der Firma bei der Offertstellung eine Provision von einem Prozent zugesichert worden. Hubert Rieser erklärt, er habe seinen Bruder für die Vermittlung der Vertretung aus den ausbezahlten Provisionen entschädigen wollen. Es steht fest, dass Oberst Hans Rieser im Zeitpunkt, in dem die Provision fällig wurde, seinem Bruder Hubert Rieser vorschlug, ihn, Oberst Rieser, mit einem Drittel am finanziellen Erfolg der Vertretung zu beteiligen. Bis heute hat Hubert Rieser an Provisionen ca. Fr. 395'000.- erhalten, wovon er seinem Bruder Hans Rieser im Mai 1956 auf einem Separatkonto der von Hubert Rieser geleiteten Baufirma einen Betrag von Fr. 50'000.- gutschrieb.

Bei der Beurteilung des Sachverhalts nach strafrechtlichen Gesichtspunkten war insbesondere zu prüfen, ob die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über den Amtsmissbrauch (Art. 312), die ungetreue Amtsführung (Art. 314) und die Annahme von Geschenken (Art. 316) erfüllt seien.



Die Bundesanwaltschaft ist zum Schluss gekommen, das Verhalten von Hans Rieser könne durch keinen dieser drei Tatbestände - aber auch durch keinen andern des bürgerlichen Strafgesetzbuches erfasst werden. Art. 312 des Strafgesetzbuches stellt nämlich (entgegen der Bezeichnung im Randtitel) nicht jeden Missbrauch eines Amts schlechthin unter Strafe, wie das unter der Herrschaft des alten Bundesstrafrechts (Art. 53 lit. f) der Fall gewesen war, sondern nur den Missbrauch der Amtsgewalt. Einen solchen konnte aber Rieser schon deshalb nicht verüben, weil ihm beim Kauf der Centurion irgendwelche Verfügungsbefugnis überhaupt abging. Aber auch eine ungetreue Amtsführung im Sinne des Strafgesetzbuches kann ihm nicht vorgeworfen werden, weil das Gesetz verlangt, dass dem Täter kraft seines Amtes die Wahrung öffentlicher Interessen beim Abschluss eines Rechtsgeschäfts anvertraut sein müsse - dass er also bei einem solchen verantwortlich handle. Auch das trifft für Rieser nicht zu. Dies zum vornherein schon deshalb, weil er im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses längst an einem anderen Posten stand. Was schliesslich den Tatbestand der Annahme von Geschenken anbetrifft, so muss hier Versprechen oder Annahme des Vorteils im Hinblick auf eine künftige, nicht pflichtwidrige Amtshandlung erfolgen. Die Ueberweisung des ersten Anteils an der Provision fand nun erst im Mai 1956 statt und eine Amtshandlung Riesers inbezug auf den Centurionkauf konnte nach diesem Zeitpunkt nicht mehr stattfinden. Würde auf den Zeitpunkt der (übrigens nicht nachgewiesenen) Abgabe eines Versprechens durch einen Dritten abgestellt, so hätten seine Amtshandlungen spätestens Mitte 1951 aufgehört; ein allfälliges Delikt wäre somit ohnehin verjährt.

Nach dem geltenden Recht ist es somit nicht möglich, das zweifellos zu rügende und verwerfliche Handeln dieses Beamten auf Grund des bürgerlichen Strafgesetzbuches zu ahnden. Die Bundesanwaltschaft ist deshalb zum Schluss gekommen, das gerichtspolizeiliche Ermittlungsverfahren müsse gemäss Art. 106 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege eingestellt werden; sie ist aber der Ansicht, Hans Rieser habe sich gegen Art. 22 und 26 des Beamtengesetzes vergangen; Art. 22 verpflichtet den Bundesbeamten, "seine dienstlichen Obliegenheiten treu und gewissenhaft zu erfüllen und dabei alles zu tun, was die Interessen des Bundes fördert und alles zu unterlassen, was sie beeinträchtigt"; Art. 26 untersagt dem Beamten, "für sich oder für andere Geschenke oder sonstige Vorteile zu beanspruchen, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen, wenn dies im Hinblick auf seine amtliche Stellung geschieht. Ein pflichtwidriges Verhalten liegt auch vor, wenn ein Dritter mit Wissen und Willen des Beamten das Geschenk oder den Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt". Ungeachtet der Tatsache, dass der Beschuldigte durch die zu weit gespannten Maschen des bürgerlichen Strafrechts nicht erfasst werden kann, soll deshalb im Sinne von Art. 30 Abs. 2 und 3 des Beamtengesetzes gegen ihn ein Disziplinarverfahren durchgeführt werden Rieser hat dies übrigens selbst verlangt. Stellt es sich dabei heraus, dass Tatbestände des Militärstrafrechts erfüllt sein

könnten, so wäre vom Eidg. Militärdepartement eine Voruntersuchung durch den militärischen Untersuchungsrichter zu verfügen.

Der Bundesrat hat in diesem Sinne Beschluss gefasst und das Eidg. Militärdepartement beauftragt, gegen Oberst Hans Rieser unverzüglich ein Disziplinarverfahren gemäss Art. 30 ff. des Beamtengesetzes anzuordnen. Das Militärdepartement hat Herr Bundesrichter Schönenberger mit dieser Untersuchung beauftragt. Im Rahmen des Disziplinarverfahrens ist auch die Frage zu prüfen ob gemäss Art. 108 ff. der Militärstrafgerichtsordnung und im Sinne von Art. 30 Abs. 2 und 3 des Beamtengesetzes eine militärgerichtliche Voruntersuchung einzuleiten sei.

Auf Antrag des Eidg. Militärdepartementes hat der Bundesrat ferner beschlossen, Oberst Hans Rieser sei mit sofortiger Wirkung als Militär- und Luftattaché bei der Schweizerischen Gesandtschaft in Washington und Ottawa abzuberufen; er werde ausserdem gemäss Art. 52 des Beamtengesetzes im Sinne einer vorsorglichen Massnahme mit sofortiger Wirkung vorläufig seines Postens enthoben unter gleichzeitigem vollem Entzug der Besoldung und sämtlicher Zulagen.

Die Untersuchung hat im übrigen keinerlei Anhaltspunkte dafür ergeben, dass andere Personen, insbesondere Beamte der kriegstechnischen Abteilung, sich in diesem Zusammenhang strafrechtlicher Verfehlungen hätten zuschulden kommen lassen.

Bern, den 22. Januar 1957